

Stenographisches Protokoll

über die

30. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. Dezember 1904.

Inhalt:

Aussprache des Landeshauptmannes.
 Nachruf aus Anlaß des Ablebens des Abgeordneten Adalbert Grafen Kottulinsky.
 Abwesenheitsanzeigen.
 Petitionen.
 Auflage.
 Zuweisung der Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Laibach um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Drnig in Angelegenheit der von Dr. Brumen, Advokaten in Pettau, überreichten Anklage ob Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre — an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.
 Verlesung der Zuschrift der k. k. Statthalterei Graz, betreffend die Ungültigkeit der in der Landtagsitzung vom 9. November 1903 vollzogenen Wahl des Landtagsabgeordneten Johann Koskar zum Mitgliede der Personal-Einkommensteuer-Berufungskommission für Steiermark.
 Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß an Stelle des Abg. Erzellenz Grafen Kottulinsky.
 Wahl eines Mitgliedes in den Sonder-Ausschuß für Eisenbahn-Angelegenheiten an Stelle des Abg. Erzellenz Grafen Kottulinsky.
 Wahl eines Mitgliedes in den volkswirtschaftlichen Ausschuß an Stelle des Abg. Erzellenz Grafen Kottulinsky.
 Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1904 beschlossen und bewilligt gewesenen Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1905. (Beilage Nr. 267 — an den Finanz-Ausschuß.)
 Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 20. und 23. September 1904 vorgenommenen Wahlen von acht Landtagsabgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse. (Beilage Nr. 240 — Vollberatung — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)
 Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 98, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit die Bestimmungen der §§ 1 und 3 des für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg wirksamen Gesetzes vom 27. Mai

1896, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 49, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Einrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudefanäle in die städtischen Kanäle, abgeändert werden. (Beilage Nr. 220 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 115, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke. (Beilage Nr. 221 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 184, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Fürstensefeld. (Beilage Nr. 224 — Annahme des vom Finanz-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Pfrimer, Walz und Gnoffen, Beilage Nr. 142, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes in Bezug auf den Verkehr mit Automobilwagen und Motorrädern. (Beilage Nr. 227 — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 102, über das Ansuchen der Inassen der Katastralgemeinde Gleinstätten im Gerichtsbezirke Ansfels, um Ausschcheidung dieser Katastralgemeinde aus dem Verbands der Ditzgemeinde Gleinstätten. (Beilage Nr. 230 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 136, betreffend die Reorganisierung der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung. (Beilage Nr. 231 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses

Beilage Nr. 146, in Angelegenheit der Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G. und B.-Bl. Nr. 52, betreffend die Breiten der Radfelgen bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die zweirädrigen Lastkarren. (Beilage Nr. 241 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 201, betreffend die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse von der Station St. Lambrecht zum Markte St. Lambrecht im Bezirke Neumarkt zur Bezirksstraße I. Klasse. (Beilage Nr. 242 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten.)

Interpellation der Abg. Dr. Grašovec und Genossen an den Statthalter, betreffend das Verbot der Anbringung slovenischer Geschäftsausschriften in Marburg.

Interpellation der Abg. Brandl und Genossen an den Statthalter, betreffend die ungerechtfertigte Abstrafung des Grundbesitzers Urban Staubmann vulgo Moostegel in der Gemeinde Lavantegg, Bezirk Obdach.

Interpellation der Abg. Dietrich und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Verjüngung der infolge der neuen Art der Einhebung der Bierauflage entlassenen Landes-Angestellten.

Interpellation der Abg. Kessel und Dr. Schacherl an den Landes-Ausschuß, betreffend die Einhebung der Landes-Bierauflage.

Antrag der Abg. Dr. Schacherl und Kessel, betreffs des Schicksales der durch die neue Art der Einhebung der Landes-Bierauflage überflüssig gewordenen Angestellten.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten vor-mittags.

Vorsigender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Atems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Karl von Ritter-Zahony und Alois Dietrich.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Erzell. Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Hohes Haus! Mit dem Allerhöchsten Patente vom 19. d. M. hat Seine Majestät der Kaiser den seit 10. November l. J. vertagten Landtag des Herzogtums Steiermark für den heutigen Tag zur Wiederaufnahme der verfassungsmäßigen Tätigkeit einzuberufen geruht. Ich konstatiere die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und erkläre die Sitzung für eröffnet.

Seitdem wir das letztmal hier versammelt waren, hat der Tod wieder unsere Reihen gelichtet. (Die Versammlung erhebt sich.) Am 20. November d. J. starb nach kurzem Krankenlager der Herr Landtagsabgeordnete Seine Erzellenz Graf Kottulinsky. Am 5. April 1879 von Seite der Kurie des Großgrundbesitzes in den steiermärkischen Landtag gewählt, konnte er durch

die damals bestehenden politischen Verhältnisse erst im Jahre 1880 den Sitz im hohen Hause einnehmen. Also nahezu ein ganzes Vierteljahrhundert war Abg. Graf Kottulinsky im steiermärkischen Landtage und während dieser Zeit auch durch zwei Jahre im steiermärkischen Landes-Ausschusse tätig. Wir alle, die wir seine Tätigkeit sehr lebhaft in Erinnerung haben, haben in ihm Vorzüge des Geistes und des Herzens erkannt, wie sie selten einen Menschen zieren. Graf Kottulinsky hat sein reiches Wissen, seine Erfahrungen und seine unermüdlige Arbeitskraft in den Dienst der Landesvertretung gestellt, hat hier umfangreiche Referate geführt, er war in den verschiedensten Ausschüssen eifrig tätig und hat so zu der Abwicklung der Geschäfte des Landtages in gewiß ganz ungewöhnlichem Maße beigetragen.

Er erstreckte aber auch seine Tätigkeit im Interesse des Landes und seiner Bewohner nicht nur auf die steiermärkische Landstube, sondern er war auch unermüdllich tätig in anderen Zweigen des öffentlichen Wirkens. Ich erinnere an seine Tätigkeit in der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft, der er durch mehr als fünf Jahre als Präsident vorstand, und bestrebt war, die Tätigkeit dieser Gesellschaft zu heben, ihren Einfluß auf die Bevölkerung zu verstärken.

Aber auch in einem anderen, gewiß sehr wichtigen Zweige des öffentlichen Wirkens war Graf Kottulinsky tätig. Ich meine in der Durchführung der Armenordnung für die Stadt Graz, auf dem Gebiete der Armenpflege als Präsident des Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit und Kinderfürsorge in Graz. Sie haben sich, meine Herren, zum Zeichen Ihrer Teilnahme von Ihren Sitzen erhoben und ich nehme dies auch als Bewilligung an, von dieser Trauerkundgebung in dem Protokolle der heutigen Sitzung Erwähnung tun zu dürfen. Das Andenken des Abg. Grafen Kottulinsky wird in diesem hohen Hause lange erhalten bleiben und stets seiner ehrend gedacht werden, dessen bin ich sicher.

Es hat sich krank gemeldet der Herr Abg. Walz; desgleichen ist mir mitgeteilt worden, daß der Herr Abg. Schmid durch Krankheit verhindert ist, an der Tagung des Landtages teilzunehmen, und der Herr Rector magnificus Hofrat Dr. v. Luschn hat sich für die heutige und die nächsten Sitzungen entschuldigt.

Es sind wieder Petitionen eingelangt und ich beantrage, dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 564, des Vereines für Kindergärten in Graz, um eine erhöhte Subvention. (Überreicht durch Abg. Dr. Link).“

„Petition Nr. 565, der Maria Meister, Bürgererschuldieners-Witwe in Graz, um eine Gnadenpension, eventuell Fortbezug ihrer Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Dr. Link.)“

„Petition Nr. 566, des Karl Faß, pensionierten Volksschullehrers in Wöllan, um Erhöhung seiner Pension oder eine Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Dr. Link.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die (liest):

„Petition Nr. 563, der Schulleitungen, des Ortschaftsrates und der Gemeinde Gnas, um Einreihung der dortigen Schulen in die II. Ortsklasse (überreicht durch Abg. Wagner)“
beantrage ich, dem kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die (liest):

„Petition Nr. 562, der Maria Wolf, Tochter des verstorbenen landschaftlichen Schuldieners Anton Wolf, um Gewährung einer Gnadengabe (überreicht durch Abg. Dr. Graf)“
beantrage ich, dem Petitions-Ausschusse zuzuweisen.

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1904 beschloßen und bewilligt gewesenen Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1905 (Beilage Nr. 267).

Diese Vorlage habe ich mir erlaubt mit dem Einladungsschreiben zur heutigen Sitzung den Herren Abgeordneten zukommen zu lassen und erachte ich daher, daß sie mehr als 24 Stunden sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindlich angesehen werden kann, daher ich mir erlaubt habe, diese Vorlage auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen.

Weiters wurde aufgelegt:

Protokoll über die 21. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 29. Oktober 1904.

Protokoll über die 22. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 3. November 1904.

Protokoll über die 23. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 4. November 1904.

Protokoll über die 24. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 5. November 1904.

Protokoll über die 25. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 8. November 1904.

Protokoll über die 26. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 9. November 1904.

Protokoll über die 27. (Abend-)Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 9. November 1904.

Protokoll über die 28. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 10. November 1904.

Protokoll über die 29. (Abend-)Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 10. November 1904.

Stenographisches Protokoll über die 20. Sitzung des steierm. Landtages am 28. Oktober 1904.

Stenographisches Protokoll über die 21. Sitzung des steierm. Landtages am 29. Oktober 1904.

Stenographisches Protokoll über die 22. Sitzung des steierm. Landtages am 3. November 1904.

Stenographisches Protokoll über die 23. Sitzung des steierm. Landtages am 4. November 1904.

Stenographisches Protokoll über die 24. Sitzung des steierm. Landtages am 5. November 1904.

Stenographisches Protokoll über die 25. Sitzung des steierm. Landtages am 8. November 1904.

Stenographisches Protokoll über die 26. Sitzung des steierm. Landtages am 9. November 1904.

Stenographisches Protokoll über die 27. (Abend-)Sitzung des steierm. Landtages am 9. November 1904.

Stenographisches Protokoll über die 28. Sitzung des steierm. Landtages am 10. November 1904.

Stenographisches Protokoll über die 29. (Abend-)Sitzung des steierm. Landtages am 10. November 1904.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend Eisenbahnwesen, Beilage Nr. 151, für die

Zeit vom Jänner 1902 bis Jänner 1903 und Beilage Nr. 152, für die Zeit vom Jänner 1903 bis Ende Juni 1904 (Beilage Nr. 261).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 176, betreffend das Ansuchen der Aktien-Gesellschaft „Kohitscher Lokalbahn“ um die Erteilung der Zustimmung zur Erhöhung des gesellschaftlichen Aktien-Kapitales (Beilage Nr. 262).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 239, betreffend die Gewährung eines Investitions-Kredites für die Landes-Kuranstalt Kohitsch-Sauerbrunn, die Regelung der Stellung der Brunnenärzte dortselbst und die definitive Bestellung des Leiters des Kaiserbades und die Besetzung der Direktorstelle (Beilage Nr. 263).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 76, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderungen der §§ 76 und 85 der Gemeindeordnung (Beilage Nr. 264).

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Irndning um eine Subvention für die öffentliche Wasserleitung (Beilage Nr. 265).

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erhebung der Bahnhofzufahrtstraße in Mureck und des an diese anschließenden Teiles der Spielfeld-Radfersburger Bezirksstraße II. Klasse bis zur Einmündung der Mureck-Feldbacher Bezirksstraße I. Klasse zur Bezirksstraße I. Klasse (Beilage Nr. 266).

Das Verzeichnis Nr. 26 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 474.

Das Verzeichnis Nr. 27 mit Bericht und Antrag über die dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 407.

Das Verzeichnis Nr. 28 mit Bericht und Antrag über die dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesene Petition Nr. 430.

Das Verzeichnis Nr. 29 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 43 und 251.

Dann ist aufgelegt worden:

Statistische Mitteilungen über Steiermark. Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushaltes. II. Die Schulden der Gemeinden mit Ende Dezember 1901.

Vierter Jahres-Bericht der höheren Forst-Lehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck an der Mur.

Es ist mir folgende Zuschrift seitens des k. k. Bezirksgerichtes Laibach zugekommen (liest):

„U VI 1481/4

1

An das

Präsidium des hohen Landtages für Steiermark
in Graz.

Am 6. d. M. überreichte bei diesem Gerichte Herr Dr. Brumen, Advokat in Pettau, gegen die Herren: Josef Ornic, Bürgermeister in Pettau und Landtagsabgeordneter, Wilhelm Blanke, Franz Kaiser, Josef Kasimir, Josef Kollenz, Karl Kraker, Josef Pirich, Ignaz Kosman, Raimund Sadnik, Adolf Sellinschegg, Dr. Karl Schöbinger, Anton Stering, Johann Stendte, Johann Strohmayer, Dr. Ernst Treitl, sämtliche Gemeinderäte in Pettau, eine Anklage ob Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Der Anklage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In der in Laibach erscheinenden periodischen Druckschrift „Slovenski Narod“ erschien in der Nummer 248 am 29. Oktober 1904 unter dem Titel „ptujski župan in deželni poslanec Josip Ornic“ ein die Verhältnisse im Pettau Gemeinde-Rate behandelnder Artikel.

Ob des Inhaltes dieses Artikels überreichten die obangeführten Angeklagten beim hiesigen Landesgerichte gegen Dr. Tavčar als verantwortlichen Redakteur der genannten Zeitschrift und gegen Dr. Anton Brumen als den Verfasser oder wenigstens Inspirator dieses Artikels die Anzeige ob Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre. Dr. Brumen wurde nun über diese Anzeige am 4. November l. J. als Verdächtiger vernommen.

Durch diesen Vorgang seitens obiger Angeklagten fühlt sich nun Dr. Brumen an seiner Ehre verletzt.

In der hiergerichts eingebrachten Anklage gegen die eingangs angeführten Herren führt er an, daß er weder Verfasser noch Inspirator des inkriminierten Artikels sei, daß er wohl schon wiederholt Artikel politischen Inhaltes im „Slovenski Narod“ veröffentlicht hat, jedoch immer unter seinem vollen Namen oder unter seinem Pseudonym, daß er sich jedoch mit lokalen Pettau Angelegenheiten nicht befaße, daher auch dem beanstandeten Artikel ganz fernstehe.

Als Zeugen hiefür macht er das Redakteurs-personale der Zeitschrift „Slovenski Narod“ namhaft.

Darin nun, daß ihn die Angeklagten des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre durch ihre beim Landesgerichte in Laibach eingebrachte Anzeige beschul-

digten, erblickt der Privatankläger Herr Dr. Brumen den Tatbestand der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre und stellt den Strafantrag.

Da jedoch der erstangeführte Beschuldigte Herr Josef Drnig Landtagsabgeordneter ist, erlaubt man sich die Anfrage zu stellen, ob die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung desselben erteilt wird.

Der Akt, bestehend aus der Anzeige samt Beilagen, kann derzeit nicht angeschlossen werden, weil er dem Bezirksgerichte Pettau zur Einvernehmung der übrigen Beanzigten übersendet wurde.

K. k. Bezirksgericht Laibach, Abteilung VI.,
am 9. Dezember 1904.

Ravčnik."

Ich beabsichtige, diese Zuschrift samt Beilagen, die inzwischen eingelangt sind, an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberatung und Antragstellung zuzuweisen. Ist hinsichtlich dieses Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte und ich werde demnach so vorgehen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten strebt an die mündliche Berichterstattung über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 60, zu den in der I. Session der IX. Landtagsperiode gefaßten Landtagsbeschlüssen, betreffend die Natural-Verpflegsstationen;

weilers über den Antrag der Abgeordneten Einspinner, Walz, v. Feyrer und Genossen, Beilage Nr. 149, betreffend die Errichtung einer Telegraphenstation in Deutsch-Feistritz, und über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 204, über das Ansuchen der Landeshauptstadt Graz, um Bewilligung zur Erhöhung der für den städtischen Kranken- und Versorgungshaus-Fonds eingehobenen Verlassenschaftsabgabe (des sogenannten Armenprozentes).

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Es ist mir weilers eine Zuschrift zugekommen von Seite der k. k. Statthalterei Graz ddo. 22. Juli 1904, Z. 1935, präs. (liest):

„Das Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion hat mit der Zuschrift vom 5. Juli 1904, Z. 1829, die mitfolgende Abschrift des an den Landtagsabgeordneten und Grundbesitzer Johann Koskar in St. Georgen in Windisch-Büheln gerichteten Dekretes gleichen Datums, betreffend die Ungiltigkeit der in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 9. November 1903 vollzogenen Wahl des Genannten zum Mitglied der Personal-Einkommensteuer-Berufungskommis-

sion für Steiermark, behufs Verständigung des steiermärkischen Landtages mit dem Beifügen übermittelt, daß eine Neuwahl im Sinne des Artikels 47, Z. 3, der Vollzugsvorschrift IV zum Personalsteuer-Gesetze dormalen unterbleibt.

Ich beehre mich, das Ersuchen zu stellen, den hohen steiermärkischen Landtag von der Ungiltigkeit der Wahl des Herrn Johann Koskar seinerzeit in Kenntnis setzen zu wollen. Clary."

Ich bitte dies zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Wahl eines Mitgliedes in den Finanz-Ausschuß an Stelle des Abgeordneten Erzellenz Grafen Rottulinsky.**

Ich ersuche die Herren, sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben sodann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums):

Bei diesem Wahlgange wurden 61 Stimmzettel abgegeben, alle lauten auf Kaspar Freiherrn v. Kellersperg, welcher demnach in den Finanz-Ausschuß gewählt erscheint.

Der Finanz-Ausschuß entbehrt derzeit eines Obmannes, indem Erzellenz Graf Rottulinsky verstorben ist, aber auch heute eines Obmannstellvertreters, weil Herr Abg. Walz krankheitshalber an der Teilnahme an den Landtagsverhandlungen verhindert ist; ich erlaube mir daher an die Mitglieder des Finanz-Ausschusses das Ersuchen zu stellen, heute nachmittags zusammenzukommen und die Wahl eines neuen Obmannes vornehmen zu wollen.

Weiters ersuche ich den Finanz-Ausschuß, auch einen neuen Generalkreferenten für den Landesvoranschlag pro 1905, sowie für die anderen Referate, welche Erzellenz Graf Rottulinsky inne hatte, Referenten bestellen zu wollen, damit ich auch diese Gegenstände auf die Tagesordnung setzen kann.

Ich werde mir gegen Schluß der Sitzung, weil ich nicht weiß, wie lange wir in den Nachmittag tagen, die Stunde des Zusammentrittes des Finanz-Ausschusses bekannt zu geben erlauben.

Wir gehen nunmehr zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, das ist die

Wahl eines Mitgliedes in den Sonder-Ausschuß für Eisenbahn-Angelegenheiten an Stelle des Abgeordneten Erzellenz Grafen Rottulinsky.

Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums):

Bei der Wahl in den Eisenbahn-Ausschuß wurden ebenfalls 61 Stimmen abgegeben. 56 Stimmen entfielen auf Herrn Abg. Dehne, 5 Stimmen auf Herrn Abg. Dr. Schacherl.

Der Herr Abg. Dehne erscheint demnach in den Eisenbahn-Ausschuß gewählt. Auch dem Eisenbahn-Ausschuße obliegt es, einen neuen Obmann zu wählen, und ich bitte, wenn die Wahl vollzogen ist, mich davon in Kenntnis setzen zu wollen.

Wir schreiten nunmehr zur **Wahl eines Mitgliedes in den volkswirtschaftlichen Ausschuß.**

Ich bitte die Herren, sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben sodann abgeben zu wollen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Skrutiniums):

Bei diesem Wahlgange wurden 58 Stimmzettel abgegeben und einstimmig gewählt erscheint Herr Abg. Oswald Edler v. Rodolitsch:

Ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß durch das Hinscheiden des Herrn Abg. Grafen Kottulinsky auch die Obmannstellvertreterstelle in dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten, sowie in dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuße erledigt ist, daher ich diese kombinierten Ausschüsse bitte, bei dem nächsten Zusammentritte auch diese Stellen neu zu besetzen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1904 beschlossenen und bewilligt gewesenen Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1905
(Beilage Nr. 267).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. von **Derschatta:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß und gleichzeitig die Ermächtigung an den Finanz-Ausschuß zur mündlichen Berichterstattung.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Finanz-Ausschuß und die mündliche Berichterstattung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 20. und 23. September 1904 vorgenommenen Wahlen von acht Landtagsabgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse

(Beilage Nr. 240).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf **Attems:** Ich beantrage, diesen Gegenstand in Vollberatung zu stellen.

(Die Vollberatung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer von der Berichterstatter-Tribüne aus den Gegenstand einzuleiten.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf **Attems** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Von der k. k. steiermärkischen Statthalterei waren die Wahlen von acht Landtags-Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 54 (Landes-Ordnung), für den 20. September und im Falle der Notwendigkeit der Vornahme einer engeren Wahl für den 23. September 1904 angeordnet und sind diese Wahlen auch vorschriftsmäßig vorgenommen worden.

Das Ergebnis dieser Wahlen ist folgendes:

1. Wahlbezirk: Graz, innere Stadt und Vorstädte.

Giltige Stimmen wurden ab-

gegeben 14.453

Hievon entfielen auf:

Herrn Johann Kessel 8.769

„ Franz Jenko 2.754

„ Raimund Neunteufel 2.904

zersplittert waren 26 Stimmen.

Gewählt erscheint somit Herr Johann Kessel.

2. Wahlbezirk: Die Gerichtsbezirke Umgebung Graz, Frohnleiten, Wilton und Voitsberg.

Giltige Stimmen wurden ab-

gegeben 18.460

Hievon entfielen auf:

Herrn Franz Huber 9.384

„ Josef Pongrats 5.840

„ Josef Regula 3.182

zersplittert waren 54 Stimmen.

Gewählt erscheint somit Herr Franz Huber.

3. Wahlbezirk: Die Gerichtsbezirke Bruck, Aflenz, Rindberg, Mürzzuschlag, Maria-Zell, Eisenerz, Sankt Gallen, Weiz, Birkfeld, Hartberg, Friedberg, Borau und Pöllau.

Giltige Stimmen wurden ab-
gegeben 23.868

Hievon entfielen auf:

Herrn Michael Schoiswohl . . . 14.585
" Vinzenz Mutsch . . . 6.925
" Johann Pierer . . . 1.361
" Karl Schäfer . . . 885

zersplittert waren 112 Stimmen.

Gewählt erscheint somit Herr Michael Schoiswohl.

4. Wahlbezirk: Die Gerichtsbezirke Leoben, Mautern, Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring, Murau, Oberwölz, Neumarkt, Piezen, Rottenmann, Gröbming, Irtdning, Schladming und Russee.

Bei der Wahl am 20. September 1904 wurden
giltige Stimmen abgegeben . . . 24.360

Hievon entfielen auf:

Herrn Roman Neuper 6.188
" Alois Riegler 7.674
" Dr. Michael Schacherl . 10.436

zersplittert waren 62 Stimmen.

Nachdem somit in diesem Wahlgange kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhielt, fand zwischen den Herren Alois Riegler und Dr. Michael Schacherl, welche die meisten Stimmen aufzuweisen hatten, am 23. September 1904 die engere Wahl statt, bei welcher Herr Dr. Schacherl mit 12.259 Stimmen gewählt wurde; Herr Alois Riegler erhielt 12.097 Stimmen.

5. Wahlbezirk: Die Gerichtsbezirke Feldbach, Fehring, Fürstfeld, Kirchbach, Gleisdorf, Leibnitz, Deutsch-Landsberg und Stainz.

Giltige Stimmen wurden ab-

gegeben 21.537

Hievon entfielen auf:

Herrn Franz Stocker 17.094
" Franz Girstmayr . . . 840
" Johann Huber 2.202
" Johann Steinbauer . 1.273

zersplittert waren 128 Stimmen.

Gewählt erscheint somit Herr Franz Stocker.

6. Wahlbezirk: Radkersburg, Mureck, Eibiswald, Arnfels, Mahrenberg, Marburg und Windisch-Feistritz.

Bei der Wahl am 20. September 1904 wurden
giltige Stimmen abgegeben . . . 18.082

Hievon entfielen auf:

Herrn Julius Hilari 3.207
" Johann Loppitsch . . . 4.782
" Albert Stiger 6.249
" Franz Thaler 3.754

zersplittert waren 90 Stimmen.

Nachdem somit in diesem Wahlgange kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhielt, fand zwischen den Herren Johann Loppitsch und Albert Stiger, welche die meisten Stimmen aufzuweisen hatten, am 23. September 1904 die engere Wahl statt, bei welcher Herr Albert Stiger mit 11.114 Stimmen gewählt wurde; Herr Johann Loppitsch erhielt 8785 Stimmen.

7. Wahlbezirk: Die Gerichtsbezirke Gills, Franz, Oberburg, Tüffer, Schönstein, Gonobitz und Windisch-Graz.

Giltige Stimmen wurden ab-

gegeben 12.532

Hievon entfielen auf:

Herrn Ferdinand Nos 10.286
" Johann Mlaker 1.885
" Johann Mlakar 310

zersplittert waren 51 Stimmen.

Gewählt erscheint somit Herr Ferdinand Nos.

8. Wahlbezirk: Die Gerichtsbezirke Pettau, Friedau, St. Leonhard, Rohitsch, St. Marein, Rann, Drachenburg, Lichtenwald, Luttenberg und Oberradfersburg.

Giltige Stimmen wurden ab-

gegeben 19.118

Hievon entfielen auf:

Herrn Dr. Friedrich Ploj . . . 13.366
" Franz Wratschko . . . 5.407
" Vinzenz Widmar . . . 134

zersplittert waren 211 Stimmen.

Gewählt erscheint somit Herr Dr. Friedrich Ploj.

Sämtliche acht Wahlen sind ordnungsmäßig vollzogen worden und gegen keine derselben wurde ein Protest eingebracht.

Der Landes-Ausschuß stellt daher den

Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Wahl der Herren Landtagsabgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse:

Neszel Johann, Gemeinderat in Graz;
Huber Franz, Gutsbesitzer in Münichhof;
Schoiswohl Michael, Hausbesitzer in Gußwerk;

Schacherl Michael, Dr., Gemeinderat und Redakteur in Graz;

Stocker Franz, Grundbesitzer in Übersbach;
Stiger Albert, Realitätenbesitzer in Windisch-Feistritz;

Nos Ferdinand, Grundbesitzer in Trifail;
Ploj Friedrich, Jur.-Dr., k. k. Hofrat in Wien;
als gültig anerkennen und deren Zulassung zum Landtage aussprechen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 98, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, womit die Bestimmungen der §§ 1 und 3 des für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg wirksamen Gesetzes vom 27. Mai 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 49, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Einrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäude-Kanäle in die städtischen Kanäle, abgeändert werden**

(Beilage Nr. 220).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **v. Pungg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Schon im April 1902 suchte der Stadtrat Marburg an um Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1896, welches eben in diesem Berichte behandelt wird. Der Stadtrat Marburg begründet dieses Ansuchen damit, daß seit Einführung der Wasserleitung dort die Abführung der Überwässer aus den Senkgruben in die Kanäle eine Notwendigkeit ist.

Dieses Ansuchen hat der Landes-Ausschuß an die Statthalterei abgetreten und die Statthalterei hat durch den k. k. Landes-Sanitätsrat Erhebungen pflegen lassen.

Das Gutachten des Landes-Sanitätsrates geht nun dahin, daß diesem Ansuchen, resp. der Schaffung eines solchen Gesetzes nichts im Wege steht und daß es gestattet sein soll, Überwässer in solche Kanäle abzuleiten, welche vollständig wasserdicht hergestellt sind, und daß ferner die Bedingung gestellt werden muß, daß an allen Ausgüßen, welche in Innenräume münden, Geruchverschlüsse angebracht werden müssen.

Der Stadtrat Marburg hat nun diesen Bedingungen entsprochen und mit Aufnahme dieser Bedingungen ein solches Gesetz vorgelegt. Der Landes-Ausschuß schlägt ebenfalls vor, einem solchen Gesetze seine Zustimmung zu geben und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat beschlossen, dieses Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

Ich stelle namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetze seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung; wenn sich niemand zum Worte meldet, werden wir in die Einzelberatung dieses Gesetzes eingehen.

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld): Ich beantrage die en bloc-Aannahme dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Die Herren haben gehört, daß der Herr Abg. Sutter zur geschäftlichen Behandlung den Wunsch ausgesprochen hat, daß diese Gesetzesvorlage, welche in den Beilagen Nr. 8 und 9 und unter Beilage Nr. 220 gedruckt vorliegt, en bloc zur Annahme gelangt.

Ich muß daher zuerst die Herren befragen, ob einer von ihnen die Absicht hat, zu Gesetzestitel und Eingang Art. I, § 1 und § 3, Art. II und Art. III das Wort zu nehmen. (Nach einer Pause.) Nachdem sich niemand der Herren zu einer der Abteilungen des Gesetzes zum Worte gemeldet hat, glaube ich den Antrag des Herrn Abg. Sutter auf en bloc-Aannahme nunmehr in Ausführung bringen zu können und ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter soeben eingeleiteten und gestellten Antrag auf Annahme des Gesetzesentwurfes, wie er in der Beilage Nr. 220 enthalten ist, inklusive Titel und Eingang annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen und erscheint somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 115, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke

(Beilage Nr. 221).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **v. Pungg** (von der Tribüne): Hohes Haus! In der vorjährigen Landtags-Session brachte die Regierung eine Gesetzesvorlage ein, durch welche die Bezeichnung von Fuhrwerken zum Gesetze erhoben werden sollte.

In der Sitzung am 6. November 1903 hat nun der hohe Landtag beschlossen, diese Regierungsvorlage dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Bericht-erstattung in der diesjährigen Session zu überweisen.

Der Landes-Ausschuß hat nun Erhebungen gepflogen und auch Bericht erstattet.

Die Erhebungen haben sich erstreckt insbesondere auf Nachfragen in Wien, Brünn und Troppau, sowohl bei der Statthalterei, sowie auch bei den Landesverwaltungsstellen. In den Ländern Niederösterreich, Mähren und Schlesien ist ein solches Gesetz bereits in Wirksamkeit. Sowohl von den Landesverwaltungen, sowie von Seite der Statthaltereien dieser Länder sind übereinstimmende Berichte eingelaufen, welche sich anerkennend hinsichtlich der Wirkung eines solchen Gesetzes ausgesprochen, und hat sich das Vorhandensein der Bezeichnung bei Fuhrwerken insbesondere insofern vorteilhaft gezeigt, als viel weniger Übertretungen gegen die Straßenpolizeivorschriften vorgekommen sind.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich nun mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und ist zum Beschlusse gekommen, daß es auch für das Land Steiermark rätlich erscheint, ein derartiges Gesetz zu schaffen, und zwar mit einer kleinen Abänderung hinsichtlich der Wirtschaftsfuhren. Es sind nämlich nach der Regierungsvorlage Wirtschaftsfuhren von der Bezeichnungspflicht bei Fahrten innerhalb der betreffenden Gemeinde ausgenommen. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten glaubte mit dieser Ausnahme weiter gehen zu sollen, indem er auch Wirtschaftsfuhren ausnimmt bei Fahrten innerhalb eines geschlossenen Besitzes, wenn dieser auch in zwei Gemeinden liegt, das heißt wenn ein geschlossener Besitz zum Teile in der einen Gemeinde und zum Teile in der anderen Gemeinde liegt, daß dann auch ohne Bezeichnung die Wirtschaftsfuhren innerhalb dieses Besitzes verkehren können.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt demnach folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzesentwurf seine Zustimmung erteilen.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Behandlung. Es meldet sich niemand zum Worte und werde ich demnach in die Behandlung der einzelnen Artikel eingehen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den § 1 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter v. **Pengg** (liest):

„§ 1.

Alle zum Transporte von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke sind, so lange sie sich auf einem öffentlichen Wege befinden, mit einer Tafel aus Holz oder Blech zu versehen, auf welcher der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Fuhrwerksbesitzers und, wenn dieser mehrere derartige

Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes bezeichnet ist.

Bei Fuhrwerken landwirtschaftlicher Betriebe, welche nicht vom Besitzer selbst verwaltet werden, und bei Fuhrwerken gewerblicher Unternehmungen kann an Stelle des Namens und Wohnortes des Besitzers die Bezeichnung des Gutes, beziehungsweise des gewerblichen Unternehmens treten.

Die Tafel, aus Holz oder Blech, welche eine Höhe von wenigstens 18 Zentimeter und eine Breite von mindestens 30 Zentimeter haben muß, ist in leicht sichtbarer Weise auf der rechten Seite des Fuhrwerkes zwischen dem Vorder- und Hinterrade anzubringen.

Die Tafel muß mit einer schwarzen haltbaren Farbe gestrichen und die Schrift mit einer weißen unverwischbaren Farbe aufgetragen sein; Buchstaben und Ziffern müssen eine Höhe von mindestens fünf Zentimeter haben.

Wo die Anbringung einer solchen Tafel am Wagen nicht tunlich ist, wird gestattet, obiger Vorschrift durch Anbringen einer, wenn auch kleineren Blechtafel an der rechten Seite des rechtseitigen Zugtieres zu genügen.

Für Wirtschaftsfuhren, die innerhalb des zugehörigen Gemeindegebietes oder innerhalb eines zusammenhängenden Besitzes verkehren, findet diese Anordnung keine Anwendung.

Öffentliche Wege, Eisenbahnen und Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges.“

Abg. **Gerlig** (St.-G. Hartberg): Ich stelle den Antrag auf En bloc-Aannahme dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Gerlig stellt zur Geschäftsbehandlung zu § 1 den Antrag, es möge auch dieser Gesetzesentwurf en bloc angenommen werden.

Da sich zum § 1 niemand weiter zum Worte gemeldet hat, ersuche ich jene Herren, welche zu den §§ 2, 3, 4 und 5 das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden. (Nach einer Pause.) Da sich auch zu diesen Paragraphen niemand zum Worte meldet, frage ich die Herren, ob zu Titel und Eingang des Gesetzes jemand eine Bemerkung zu machen wünscht. (Niemand meldet sich.) Da auch dies nicht der Fall ist, glaube ich nunmehr den Antrag auf En bloc-Abstimmung des Gesetzesentwurfes einleiten zu können.

Ich ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter eingeleiteten und bekannt gegebenen Gesetzesentwurf, wie er in der Beilage Nr. 221 uns gedruckt vorliegt, samt Titel und Eingang annehmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint a n g e n o m m e n .

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 184, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Fürstenfeld
(Beilage Nr. 224).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. v. Hofmann, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. Dr. **Hofmann v. Wellenhof** (von der Tribüne): Der Gegenstand hat bereits wiederholt das hohe Haus beschäftigt. Es hat sich die Notwendigkeit, ein neues Krankenhaus in Fürstenfeld zu erbauen, längst schon herausgestellt, denn es haben die dortigen Verhältnisse sich in der That seit einer Reihe von Jahren ganz unheimlich gestaltet. Es haben auch die Erhebungen zu einem günstigen Ergebnisse geführt und es hat sich der k. k. Sanitätsrat wärmstens befürwortend für die Errichtung dieses Krankenhauses ausgesprochen. Endlich hat auch die k. k. Statthalterei die Zustimmung hiezu erteilt, daß die bestehende Stiftung im derzeitigen Betrage von 103.000 K zum Zwecke der Erbauung eines neuen Krankenhauses in Fürstenfeld verwendet werde. Die Stadt selbst hat sich erbötig gemacht, den notwendigen Baugrund unentgeltlich beizustellen.

Nachdem nunmehr alle Vorbedingungen für die Errichtung eines neuen Krankenhauses in Fürstenfeld geschaffen erscheinen, stellt der Finanz-Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Fürstenfeld.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Stadtgemeinde Fürstenfeld wird ein öffentliches Krankenhaus errichtet.

Demselben kommen alle Rechte und Pflichten öffentlicher Spitäler nach den dermalen bestehenden Vorschriften zu.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld): Hoher Land-

tag: Ich danke vor allem Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter für die gütige Vermittlung und seine wohlwollende Behandlung, welche er dem Antrage entgegenbringt, daß das neue Krankenhaus errichtet werden soll, sowie für die Zustimmung zur Verwendung des Hofstätter und Tengler'schen Spitalvermögens.

Weiters danke ich dem Landes-Ausschusse für die Vorlage, sowie dem Finanz-Ausschusse und seinem Herrn Berichterstatter für die wohlwollende Behandlung dieser Angelegenheit.

Die Errichtung eines Krankenhauses in Fürstenfeld ist ganz gewiß sehr notwendig, denn es wird keinen Ort in Steiermark mehr geben, der bei einer Bevölkerung von 5000 Einwohnern jetzt noch kein Krankenhaus besitzt, wenn er nicht zugleich auch noch eine weitere Anstalt, eine Siechenanstalt, hat. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld bringt so bedeutende Opfer, wie sie noch nie für solche Zwecke gebracht worden sind. Die Stadt verwendet einen Betrag von 103.000 K des Hofstätter und Tengler'schen Spitalvermögens, und das ist dadurch entstanden, daß die Stadtgemeinde sich bereit erklärt, das alte Krankenhaus um 9000 K zu übernehmen. Das Krankenhaus ist eigentlich kein Bestandteil des Hofstätter'schen Spitalvermögens, weil die Stadt das Krankenhaus gebaut hat. Es ist dies einmal ein Opfer, welches die Stadtgemeinde mindestens 20.000 K für den Bauplag zahlen müssen.

Ich hoffe, daß das hohe Haus die Vorlage annehmen wird, denn es ist nur ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn Sie den Antrag annehmen. Ich bitte daher nochmals um die Annahme desselben. (Beifall.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Dr. v. Hofmann:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der Gesetzentwurf, wie er in der Beilage Nr. 224 gedruckt vorliegt. Ich nehme an, daß die Herren auf die neuerliche Verlesung desselben verzichten. (Nach einer Pause.) Es wird die Verlesung nicht begehrt und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf, wie er in der Beilage Nr. 224 gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag erscheint angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Pfriemer, Walz und Genossen, Beilage Nr. 142, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes in Bezug auf den Verkehr mit Automobilen und Motorrädern

(Beilage Nr. 227).

Berichterstatter ist der Herr Abg. v. Ritter-Zahony, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **v. Ritter-Zahony** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Herren Abgeordneten Pfriemer, Walz und Genossen haben laut Beilage Nr. 142 einen Antrag, betreffend die Erlassung eines Landes-Gesetzes in Bezug auf den Verkehr mit Automobilen und Motorrädern, eingebracht. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, ein Gesetz vorzulegen, welches den Verkehr mit den Automobil- und Motowagen definitiv regelt und in welchem gegen die Übertreter desselben mit strengen Strafen vorgegangen werden soll.“

Die Herren Antragsteller begründen ihren Antrag damit, daß ungeachtet der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 10. Juni 1904, L.-G.-Bl. XXII, die Unglücksfälle sich häufen, über das Ausweichen, respektive über das Verhalten beim Entgegenkommen von Pferden keine Bestimmungen aufgenommen seien, daß wegen Kennzeichnung der Wagen keine Vorkehrungen getroffen wurden und schließlich ein Erlaß des k. k. Ministeriums nicht erfolgt sei.

Im Namen des Landeskultur-Ausschusses erlaube ich mir dem hohen Hause folgendes zu berichten.

Der Landeskultur-Ausschuß stimmt der Ansicht der Herren Antragsteller vollkommen bei, ist aber der Überzeugung, daß eine allseits befriedigende Lösung dieser Frage nur durch ein Reichs-Gesetz zu erzielen sei, wie dies in der Beilage Nr. 227 ausführlich begründet wird.

Über das Verhalten der Automobilfahrer beim Entgegenkommen sich scheuender Pferde gesetzliche Bestimmungen außer den schon bestehenden Straßenpolizei-Verordnungen, auf welche sich die Verordnung der k. k. Statthalterei beruft, zu erlassen, ist beinahe unmöglich, da Pferde keine Maschinen sind, also individuell und jedes anders behandelt sein wollen. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wollte man da ein starres, für alle Verhältnisse gleich bleibendes Gesetz schaffen. Eine Kennzeichnung, also Numerierung der Automobile, ist im Reichs-Gesetze in Aussicht genommen, würde aber

ihren praktischen Wert verlieren, falls sie nicht einheitlich im ganzen Reiche durchgeführt würde.

Es ist dem hohen Hause bekannt, daß gegenwärtig ein Entwurf der Regierung über ein Haftpflicht-Gesetz für Automobile im Parlamente eingebracht wurde. Ich möchte mir erlauben, diesen Entwurf nicht im Namen des Landeskultur-Ausschusses, der hierüber zu beraten noch keine Gelegenheit hatte, sondern nur in meinem eigenen Namen mit einigen wenigen Worten zu streifen.

Ich erachte diesen Haftpflicht-Gesetzesentwurf für ein reines Opportunitätsgesetz, also schon vom Standpunkte der Gerechtigkeit, deren oberster Grundsatz die Objektivität sein muß, zu verwerfen, ganz abgesehen davon, daß dadurch eine bedeutende und schwere Schädigung nicht nur der jung aufblühenden Automobilindustrie, sondern auch all der zahlreichen, mit ihr in Verbindung stehenden Geschäftszweige eintreten würde.

Wie mir bekannt, hat sich die deutsche Regierung im Vorjahre gegen ein solches Haftpflicht-Gesetz ausgesprochen, und auch in Frankreich existiert ein solches nicht. Sollte es bei uns in Österreich dennoch zu einem solchen Haftpflicht-Gesetze kommen, so soll dieses Gesetz aufgebaut sein auf Basis statistischer Daten und gesammelter Erfahrungen, nicht aber auf der Basis des geduldigen grünen Tisches.

Die Regierung möge daher vor allem — und das tut dringend not — ein den Verkehr und die Kennzeichnung der Automobile regelndes Gesetz erlassen; erfüllt dieses seinen Zweck nicht, dann ist es noch immer Zeit, auf Basis der inzwischen zu sammelnden statistischen Daten ein Haftpflicht-Gesetz zu erlassen, das unter größter Berücksichtigung der Sicherheit des freien Verkehrs und der aufblühenden Industrie, auch dem eigentlichen Ziele jeder sozialen Gesetzgebung, die Steuerkraft der gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen auf jedem Gebiete zu heben, entsprechen würde.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern wolle ein Gesetz betreffs Regelung des Verkehrs von Automobilen und Motorrädern auf öffentlichen Straßen in Folge der sich häufenden Unfälle und der dadurch begründeten Erregung der Bevölkerung ehetunlichst ausarbeiten, den allgemeinen Nummernzwang einführen und strenge Strafen gegen Übertreter desselben aufnehmen.

Sollte dieses Gesetz im Laufe des nächsten Jahres noch nicht erschienen sein, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, ein solches für das Land Steier-

mark auszuarbeiten und dem hohen Hause in der nächsten Session vorzulegen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 102, über das Ansuchen von Zusaffen der Katastralgemeinde Gleinstätten im Gerichtsbezirke Arnfels, um Ausscheidung dieser Katastralgemeinde aus dem Verbands der Ortsgemeinde **Gleinstätten**

(Beilage Nr. 230).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Baron **Kellersperg**.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Freih. v. Kellersperg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Hinblick auf die ausführlichen und umfangreichen Berichte des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, Beilage Nr. 102 beziehungsweise 230, glaube ich, mich bei meiner heutigen mündlichen Berichterstattung nur auf einige wenige Worte beschränken zu sollen.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß eine Trennung von Gemeinden nur in den allerzwingendsten Fällen durchzuführen sei, hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten das in Verhandlung stehende Trennungsbegehren und die demselben zugrunde liegenden Gründe mit größter Sorgfalt und Genauigkeit auf seine Stichhaltigkeit geprüft und ist derselbe nach reiflicher Erwägung zu der Ansicht und Überzeugung gelangt, daß die Differenzen zwischen der Ortschaft Gleinstätten und den umliegenden Katastralgemeinden, welche auszugleichen der Landes-Ausschuß des öfteren, aber leider immer ohne Erfolg, bemüht war, bis zu einem Grade gediehen sind, daß an eine gedeihliche, friedliche Entwicklung des Gemeinwesens nicht zu denken ist und daher die Auseinanderlegung dringend geboten erscheint.

In Erwägung dieser Umstände stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die zur dormalen bestehenden Ortsgemeinde Gleinstätten im Gerichtsbezirke Arnfels gehörigen Katastralgemeinden Dornach, Maierhof, Pistorf, Sausal, Prarath und Haslach werden aus dem Verbands der

genannten Ortsgemeinde ausgeschieden, die Katastralgemeinden Dornach, Maierhof, Pistorf und Sausal zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Pistorf und die Katastralgemeinden Prarath und Haslach zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Prarath zusammengefaßt, sodas die Ortsgemeinde Gleinstätten weiterhin nur die gleichnamige Katastralgemeinde umfaßt.

Die Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten der dormaligen Ortsgemeinde Gleinstätten hat nach Maßgabe der Vorschreibung an direkten landesfürstlichen Steuern, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, in den bezüglichen neugebildeten Ortsgemeindegebieten, und zwar nach dem Stande im Zeitpunkte des gegenwärtigen Beschlusses zu erfolgen.

Für die Regelung der heimatrechtlichen Verhältnisse haben die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, Anwendung zu finden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 136, betreffend die **Reorganisierung der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung**

(Beilage Nr. 231).

Berichterstatter im Gegenstande ist Herr Abg. Dr. **v. Hofmann**, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Hofmann v. Wellenhof** (von der Tribüne): Die Geschäfte der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung haben in den letzten Jahren so bedeutend zugenommen, daß mit den gegenwärtigen Kräften das Auslangen nicht mehr gefunden werden konnte. Es mußte demnach nach und nach die Aufnahme von Hilfsbeamten erfolgen, sodas gegenwärtig ein derartiges Mißverhältnis eingetreten ist, daß neun definitiven Beamten nicht weniger als zehn Diurnisten gegenüberstehen. Es kann dieses Mißverhältnis mit Recht als ein unhaltbares bezeichnet werden und umsomehr, da ja natürlicherweise Diurnisten derzeit einen großen Teil solcher Geschäfte verrichten müssen, die eigentlich den Beamten obliegen. Es hat übrigens auch der hohe Landtag, und zwar in seiner Sitzung vom 9. November v. J., bereits grundsätzlich einen Beschluß dahin gefaßt, daß die allmähliche Umwandlung von Hilfsbeamtenstellen in definitive

Kanzleibeamtenstellen ins Auge zu fassen sei. Auch diesem Grundsatz entsprechend hat sich eine Reorganisation der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung als geboten herausgestellt. Es liegt nun ein ausführlicher Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisation der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung, vor und sind aus diesem Berichte alle Einzelheiten zu ersehen. Ich hebe nur daraus hervor, daß in finanzieller Beziehung sich eine Mehrbelastung von vorläufig 4616 K und im Höchstausmaße von 6100 K ergeben wird. Es sollen fünf definitive neue Beamtenstellen geschaffen, dagegen fünf Hilfsbeamtenstellen mit 1. Jänner 1905 aufgelassen werden. Es gehen die Anträge des Finanz-Ausschusses entsprechend denjenigen des Landes-Ausschusses dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Reorganisation der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung nach nachfolgenden Grundzügen beschließen:

1. Die Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung hat die gesamten Verwaltungsgeschäfte des Kranken- und Gebärhause und der Findelanstalt, sowie die Kassengeschäfte der Rechtschutzabteilung der Findelanstalt zu führen und werden sämtliche mit diesen Verwaltungsgeschäften betraute Beamte in der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung zu einem gemeinsamen Status vereinigt.

2. Der gemeinsame Status der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung hat ab 1. Jänner 1905 zu bestehen aus:

- | | | |
|----|-------------------|--------------------------|
| a) | einem Verwalter | in der VIII. Rangklasse, |
| b) | einem Liquidator | „ „ IX. „ |
| c) | einem Kassier | „ „ IX. „ |
| d) | zwei Adjunkten | „ „ IX. „ |
| e) | vier Offizialen | „ „ X. „ |
| f) | fünf Kanzlisten | „ „ XI. „ |
| g) | fünf Hilfsbeamten | |

und sind demgemäß fünf Hilfsbeamtenstellen mit 1. Jänner 1905 aufzulassen.

3. Werden definitiv angestellte Beamte ständig dem Gebärhaus oder der Findelanstalt zugewiesen, so sind ihre Bezüge in den Voranschlag dieser Anstalten als Erfordernis zu buchen; dasselbe gilt von den diesen Anstalten zugewiesenen Hilfsbeamten. Das Gebärhaus hat überdies wie bisher 8 Prozent der gesamten Bezüge der für das Krankenhaus in Verwendung stehenden Beamten der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung zu tragen. Endlich wird festgestellt, daß der Findelanstalt in jedem Falle ein Beamter der IX. Rangklasse zuzuweisen ist.

4. Dem Adjunkten der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung, Josef Freismuth, wird

vom 1. Jänner 1904 ab eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von jährlich 320 K gewährt.“

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

Abg. **Reisel** (H. W. Graz): Hoher Landtag! Der Bericht bezüglich der Reorganisation der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung enthält, daß fünf Hilfsbeamtenstellen zu Beamtenstellen der XI. Rangklasse geschaffen werden sollen; es bleiben aber dann noch fünf Hilfsbeamtenstellen über. Nach den Anträgen ist bei Schaffung von definitiven Stellen die Rechtschutzabteilung der Landes-Findelanstalt unberücksichtigt geblieben, und zwar wird in dem Berichte darauf verwiesen, daß das eine separate Abteilung sei und daß sie sich nicht gut in den Status der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung einreihen ließe. Ich möchte mir vor allem an den Herrn Referenten die Anfrage erlauben, ob der Vorstand dieser Rechtschutzabteilung der Landes-Findelanstalt in den Status der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung eingereiht ist oder nicht. Wenn der betreffende Herr eingereiht ist, so ergibt sich daraus die Möglichkeit, auch die Hilfsbeamten der Rechtschutzabteilung der Landes-Findelanstalt einzureihen. Weiters möchte ich darauf verweisen, daß es im Berichte heißt, daß die Amtsgeschäfte nicht in den Rahmen der Versorgungsanstalten-Verwaltung passen, nachdem die Rechtschutzabteilung hauptsächlich bloß die Rechte der Findelkinder zu wahren hat. Das ist nicht ganz zutreffend. Bei dieser Rechtschutzabteilung handelt es sich weniger um die Rechte der Findelkinder, sondern hauptsächlich um die Einbringung der Kosten für die Findelanstalt seitens der Väter dieser Findlinge. Es werden durch diese Rechtschutzabteilung die unehe-lichen Väter der Findlinge ausfindig gemacht und zur Zahlung der Verpflegskosten herangezogen. Aus all dem ergibt sich, daß ein Grund, die fünf Hilfsbeamten, die derzeit bei der Rechtschutzabteilung beschäftigt sind, nicht in den Status einzubeziehen, nicht vorhanden ist. Ich stelle daher den Antrag, der hohe Landtag möge beschließen, es soll unter den Anträgen Punkt 2 heißen: „f) neun Kanzlisten in der XI. Rangklasse“, damit vier von den betreffenden Hilfsbeamten eingereiht werden können, und es würde dann ein Hilfsbeamter übrig bleiben. Die betreffenden Hilfsbeamten sind, was auch im Berichte ausgeführt ist, aus Stellen genommen worden, in welchen sie sich bereits einige Praxis in der Sache erworben haben; sie haben Stellen verlassen, die für sie fixe Stellen waren, und zum Teile auch solche, wo sie pensionsberechtigt waren. Es würde nun eine Schädigung dieser betreffenden Diurnisten bedeuten, wenn sie immer Diurnisten bleiben sollten, und es liegt

meines Erachtens kein Grund vor, sie weiter als Hilfsbeamte zu belassen, da alle Voraussetzungen gegeben sind, sie in den Status der Beamten einzureihen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. v. Derschatta:**
Hohes Haus! Die Rechtsschutzabteilung, welche der Findelanstalt derzeit angegliedert ist, stellt sich in ihrer ganzen Wirksamkeit als ein vollständiges Novum, allerdings aber als eine, wie bis jetzt wenigstens die Erfahrung gezeigt hat, sehr zweckmäßige Ergänzung der Findelpflege dar, welche der hohe Landtag neu in Österreich eingeführt hat. Die Tätigkeit dieser Rechtsschutzabteilung ist eine ausschließlich juristische. Es ist ja richtig, daß die Rechtsschutzabteilung in erster Linie den Zweck verfolgt, die unehelichen Väter der in der Findelanstalt geborenen unehelichen Kinder zunächst zu finden, um dann, indem die Rechtsschutzabteilung alle Verpflichtungen eines Vormundes übernimmt und das Rechtsschutzorgan der Vormund aller dieser Findelkinder ist, die Rechte dieser Findelkinder zu verfolgen. Es ist aber nicht richtig, wenn Herr Abg. Kessel gesagt hat, es handle sich nicht um die Rechte der Findelkinder, sondern nur um die Rechte der Findelanstalt; das wäre ein vollständiges Verkennen jener Konsequenzen, die sich aus der Tätigkeit des Rechtsschutzorganes ergeben; dieses stellt allerdings teils im Klagewege, teils im Wege friedlicher Übereinkommen die Vaterschaft zu den unehelichen Kindern fest und damit auch die Alimentationspflicht des Vaters. Der Vater wird verhalten, die Alimentation für das uneheliche Kind, das zugleich ein Findelkind im gegebenen Falle ist, zu bezahlen, und das ist, solange als das Findelkind sich in der Findelpflege befindet, allerdings auch ein Vorteil des Landes. Es ist aber in erster Linie von Vorteil für jene Gemeinden, welche nach der Organisierung unserer Findelpflege später die Findelkinder in Pflege übernehmen müssen. Die Gemeinden werden dadurch entlastet und den Gemeinden wird es dadurch möglich gemacht, die Lasten dieser Findelkinder überhaupt zu übernehmen, zu welchen auch die Väter geradezu gesetzlich beizutragen verpflichtet sind. Schließlich kommt aber auch jener Zeitpunkt, in welchem die Findelkinder sich weder in der Pflege des Landes noch der Gemeinde mehr befinden und wo das Kind selbst und nicht das Land bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre an dem Vorteile dieser Findelfürsorge partizipiert.

Es ist, wie schon gesagt, die Tätigkeit des Rechtsschutzorganes eine rein juristische, und man kann sagen, dieses Rechtsschutzorgan mit den ihm angegliederten Diurnisten repräsentiert gewissermaßen eine Advokatur-

kanzlei; seine ganzen Geschäfte könnten unter Umständen ebensogut auch von irgend einem Advokaten besorgt werden. Es handelt sich also um eine Tätigkeit, welche mit den Agenden der eigentlichen Findelanstalt, mit der Verwaltung dieser Findelanstalt oder des Krankenhauses gar keine Beziehung hat, und nur eine rein formale Beziehung besteht darin, daß durch das Einbringen der Alimente das Land gewissermaßen auf eine Reihe von Jahren entlastet wird. Das ist der Grund, warum der Landes-Ausschuß der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß das Rechtsschutzorgan selbstständig bleiben soll, und nicht der Findelanstalt oder dem Krankenhause anzugliedern und unterzuordnen ist. Und noch ein weiteres Moment ist hervorzuheben, welches für das Land von besonderer Bedeutung ist, und zwar folgendes: Ich habe schon gesagt: das ganze System ist ein Novum, es wird von uns erst, ich möchte sagen, auskostet, und es wird sich erst im Laufe der Jahre zeigen, ob dieses neue System sich bewährt. Ist dies der Fall, dann wird man an die Systemisierung einer Reihe von Stellen gehen können. Jetzt, nach wenigen Jahren der Probe, bereits dieses ganze Bureau mit pensionsfähigen Beamten zu versehen, wäre nach Ansichtung des Landes-Ausschusses eine Unvorsichtigkeit, und wir müssen uns vielmehr freie Hand behalten, die Zwecke, welche das Rechtsschutzorgan verfolgt, in Zukunft eventuell auf andere Weise zur Lösung zu bringen. Aus diesen Gründen wurde in die Reorganisierung der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung die Rechtsschutzabteilung nicht einbezogen, sie wurde nicht einbezogen, weil sie in die Versorgungsanstalten-Verwaltung nicht gehört, und nicht einbezogen, weil eine Organisierung und Festlegung der Stellen heute verfrüht wäre. Ich kann namens des Landes-Ausschusses mich für den Antrag, welchen der Herr Abg. Kessel gestellt hat, daher nicht aussprechen, und es erscheint mir insbesondere nicht gerechtfertigt, gerade jene Diurnisten, welche tatsächlich nur Geschäfte besorgen, die irgend ein Diurnist in einer Advokaturkanzlei besorgt, heute schon als Kanzlisten endgiltig und definitiv anzustellen. Das wäre meiner Meinung nach nicht zweckmäßig, und ich muß schließlich darauf hinweisen, daß es mir nicht bekannt ist, daß einer der angestellten Diurnisten eine pensionsfähige Stellung aufgegeben hätte. Ist das der Fall, so hat er es getan in dem Bewußtsein, daß die Stelle, welche er gegenwärtig einnimmt, eine Aushilfsbeamtenstelle ist, ohne jeden Anspruch auf Definitivwerdung und Pensionierung. Ich bitte das hohe Haus, diese Aufklärungen zur Kenntnis nehmen zu wollen und dem Antrage des Herrn Abg. Kessel nicht zuzustimmen.

Abg. **Keser** (N. W. Graz): Ich muß mich dagegen wenden, daß Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derschatta von der Rechtschutzabteilung erklärt, sie sei geschaffen, die Rechte der Findelkinder zu wahren. Die Einführung der Rechtschutzabteilung ist lediglich zu dem Zwecke erfolgt, um die Kosten der Verpflegung der Findelkinder zu vermindern, um die Findlingsverpflegskosten von den eventuellen Vätern hereinzubringen; eine weitere Absicht hat bei Schaffung dieses Rechtschutzamtes nicht bestanden.

Meine Anfrage, ob der Herr Beamte, welcher der Rechtschutzabteilung der Findelanstalt vorsteht, in den Status der Landesbeamten eingereiht ist, ist nicht beantwortet worden. (Abg. **Hofmann v. Wellenhof**: „Ja, er ist im Status der Landesbeamten.“)

Sodern nun der Vorstand dieser Rechtschutzabteilung, der Leiter derselben, eingereiht werden konnte, können auch die Hilfsbeamten eingereiht werden, es steht dem gar nichts im Wege.

Die Begründung, daß die Hilfsbeamten von dort juristische Geschäfte besorgen, glaube ich, spricht eher zugunsten der Einreihung der Hilfsbeamten, und zwar deshalb, weil sie, entgegen vielen anderen Hilfsbeamten, bereits Kenntnisse erworben haben müssen, die bei einem anderen nicht gefordert werden.

Ich ersuche nun das hohe Haus, den von mir gestellten Antrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Hofmann v. Wellenhof**: Ich möchte nur einen Irrtum des Herrn Abg. Keser, was die Person des Vorstandes der Rechtschutzabteilung anbelangt, aufklären. Die Sache verhält sich so: Dieser Beamte gehört allerdings in den Status der Landesbeamten, und zwar ist er Landesbeamter der IX. Rangklasse; er gehört aber nicht in den Stand der Landes-Verorgungsanstalten-Verwaltung.

Die Vorlage, die uns beschäftigt, bezieht sich nur auf die Beamten und Diurnisten der Landes-Verorgungsanstalten-Verwaltung. Ich gebe dem Herrn Abg. Keser vollständig zu, daß sich auch die Notwendigkeit herausstellen wird, die Umwandlung der einzelnen Diurnistenstellen der Rechtschutzabteilung in Kanzlistenstellen ins Auge zu fassen.

Heute beschäftigt uns aber dieser Gegenstand noch nicht, weil, wie auch aus dem gedruckten Berichte klar hervorgeht, diese Rechtschutzabteilung eine besondere Anstalt ist, welche der Landes-Verorgungsanstalten-Verwaltung weder angegliedert noch unterstellt ist.

Es ist das eine Sache für sich, die uns zweifellos eines Tages beschäftigen wird; heute kann ich aber nicht umhin, die Anträge des Finanz-Ausschusses, die sich lediglich auf die Landes-Verorgungsanstalten-Verwaltung beziehen, aufrecht zu halten und das hohe Haus zu bitten, den Antrag des Herrn Abg. Keser abzulehnen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung gedenke ich so vorzugehen, zuerst den Absatz 1, wie er gedruckt vorliegt, zur Abstimmung zu bringen; sodann die Einleitung des Absatzes 2 mit den Unterabteilungen a bis einschließlich e. Bezüglich der Punkte f und g, die auch nach dem Antrage des Herrn Abg. Keser als ein zusammenhängendes Ganzes aufzufassen sind, beabsichtige ich die Abstimmung in der Formulierung, wie sie vom Herrn Abg. Keser vorgeschlagen worden ist, vorzunehmen; falls der Antrag des Herrn Abg. Keser nicht angenommen werden sollte, so werde ich diesen Absatz in der Textierung, wie sie der Landes-Ausschuß vorschlägt, zur Abstimmung bringen; dann den Schlußsatz „und sind demgemäß fünf Hilfsbeamtenstellen mit 1. Jänner 1905 aufzulassen“; sodann kommt Punkt 3 und 4 unter einem zur Abstimmung, weil zu keinem dieser Punkte in der Debatte ein Einwand erhoben worden ist.

Ist in der Art und Weise, wie ich sie vorgeschlagen habe, eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause.) Es scheint dies nicht der Fall zu sein, da sich niemand zum Worte meldet.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die in dem Punkte 1 der vom Herrn Berichterstatter bekannt gegebenen Anträge, so wie sie in dem Berichte Nr. 231 gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Punkt 1 erscheint **a n g e n o m m e n**.

Ich ersuche sonach jene Herren, welche den Punkt 2 Einleitung und die Unterabteilungen a bis inklusive e, wie sie gedruckt uns vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Auch Punkt 2, Absatz 1, und die Unterabteilungen a bis e des Antrages des Finanz-Ausschusses sind **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen nunmehr zum Antrage des Herrn Abg. Keser; derselbe besagt, daß es unter f heißen soll „9 Kanzlisten in der XI. Rangklasse“ und unter g „ein Hilfsbeamter“.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Keser annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist **a b g e l e h n t**.

Ich ersuche jene Herren, welche die Punkte f und g in der Texturierung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Diese Punkte sind in der Texturierung des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum Schlusssatz „und sind demgemäß 5 Hilfsbeamtenstellen mit 1. Jänner 1905 aufzulassen“. (Angenommen.)

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 und 4 und ersuche ich jene Herren, welche diese Punkte, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Auch Punkt 3 und 4 ist angenommen. Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nunmehr zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 146, in Angelegenheit der Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G. und B.-Bl. Nr. 52, betreffend die Breiten der Radfelgen bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die zweirädrigen Lastkarren (Beilage Nr. 241).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **v. Pengg** (von der Tribüne): Hohes Haus! In der Sitzung vom 6. und 12. November 1903 wurde von dem hohen Hause dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt, Erhebungen zu pflegen hinsichtlich der Notwendigkeit der Schaffung eines Gesetzes, durch welches die zulässige Felgenbreite für einzelne Lastfuhrwerke festgesetzt wird und außerdem bei Schaffung dieses Gesetzes Rücksicht zu nehmen auf die zweirädrigen Karren. Der Landes-Ausschuß hat nun in dieser Sache Erhebungen gepflogen und insbesondere an sämtliche Bezirksvertretungen des Landes die Anfrage gerichtet, wie sich die Bezirke zu dieser Sache verhalten.

Mehr als zwei Drittel sämtlicher Bezirke haben sich nun für die Schaffung eines solchen Gesetzes ausgesprochen, und insbesondere jene Bezirke, durch welche große Straßenzüge erhalten werden müssen; also das Urteil jener Bezirke, welche am meisten Straßen zu erhalten haben, war für die Schaffung eines solchen Gesetzes, und es ist gewiß das Urteil gerade dieser Bezirke am maßgebendsten.

Darum hat auch der Landes-Ausschuß eine diesbezügliche Gesetzesvorlage dem hohen Hause unterbreitet

und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich mit dieser Gesetzesvorlage eingehend beschäftigt.

In dieser Gesetzesvorlage ist zunächst bestimmt, daß sämtliche Wagen bis zu einem Gesamtgewichte, also Gewicht des Wagens plus der Ladung 1500 kg, mindestens 6 cm breite Felgen haben müssen.

Bisher konnten bei solchen Ladengewichten Felgen verwendet werden, wie man eben wollte, und haben die oft angewendeten außerordentlich schmalen Felgen eine bedeutende Abnützung der Straßenbahn verursacht. Weiters wird in dem Gesetze bestimmt, daß für Lastwagen von über 1500 kg bis zu 3500 kg Radfelgen von 11 cm in Anwendung kommen müssen, und über 3500 kg solche von 16 cm.

In der Vorlage des Landes-Ausschusses ist die Grenze für 11 cm bei 3000 kg festgelegt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten glaubt weiter gehen zu sollen und diese Grenze erst bei 3500 kg eintreten zu lassen, und zwar darum, weil man ja bei Holzfuhrwerken noch bis zu diesem Gewichte mit einer Felgenbreite fahren können soll, und weil wohl anzunehmen ist, daß bei einem Maximalgewichte von 3500 kg und einer Felgenbreite von 11 cm die Straßenbahn keineswegs leidet.

In dem vorgelegten Gesetze ist vor allem ein neues Prinzip aufgestellt, nämlich: „daß nicht die Ladung für die Felgenbreite maßgebend sein soll, sondern das Gesamtgewicht des Wagens plus der Ladung, und das ist gewiß ein Vorteil, weil die Kontrolle bedeutend erleichtert wird, indem man mit den Wagen nur auf Brückenwagen zu fahren braucht, um das Gesamtgewicht zu ermitteln und damit die nötige Felgenbreite.

Maßgebend für die Abnützung der Straßen ist natürlich auch das Gesamtgewicht und nicht das Gewicht der Ladung. Ausgenommen von diesem Gesetze sollen nur jene Wirtschaftsfuhren sein, welche für die Beforgung des eigenen Haushaltes und für die Beforgung der eigenen Wirtschaft bestimmt sind.

Außerdem glaubt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten auch in das Gesetz aufnehmen zu sollen, daß für einzelne Wege oder Straßen auch Ausnahmen bestimmt werden können. Es kann Gebirgs- und Grabenwege geben, auf denen es tatsächlich unzulässig erscheint, mit einer bestimmt großen Felgenbreite zu fahren; für solche Wege sollen eben Ausnahmen geschaffen werden können, und zwar für solche Gemeindegwege in erster Instanz vom Bezirks-Ausschusse und für Bezirksstraßen vom Landes-Ausschusse. Endlich werden die zweirädrigen Karren in die Bestimmungen des Gesetzes aufgenommen, und für diese Karren werden

die gesetzlich normierten Felgenbreiten schon bei entsprechend geringerem Gewichte vorgeschlagen, und zwar müssen sämtliche zweirädrigen Karren bei einem Gesamtgewichte von 750 kg 6 cm breite Radfelgen und über 750 kg 11 cm breite Radfelgen haben.

Ferner schlägt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten vor, dieses Gesetz nicht gleich nach der Sanktion in Wirksamkeit treten zu lassen, sondern erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar ist diese Bestimmung vom Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten im neuen Gesetze aufgenommen worden, damit die jetzt bestehenden Räder abgebraucht werden können und die Fuhrwerksbesitzer zwei Jahre lang Zeit haben, sich allmählich neue Räder anzuschaffen und so die Fuhrwerksbesitzer von einmaligen großen Auslagen befreit sind. Das sind die wesentlichsten Punkte, die im Gesetze enthalten sind, und ich stelle namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetz-entwürfe seine Zustimmung erteilen:

Artikel I.

Der § 7 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.-G. und V.-Bl. Nr. 52, womit eine Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen erlassen wurde, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten wie folgt:“

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte im Gegenstande für eröffnet. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte. Ich glaube somit den Herrn Berichterstatter entheben zu können von der weiteren Verlesung der Artikel I, II und III, sowie des Titels und Einganges des Gesetzes, und werde ich den Gesetzentwurf, so wie er in der Beilage Nr. 241 gedruckt vorliegt, unter einem zur Abstimmung stellen.

Ist gegen diesen Vorgang ein Einwand zu erheben? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters den Gesetzentwurf, wie er in der Beilage Nr. 241 gedruckt vorliegt, samt Titel und Eingang annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz erscheint somit angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 201, betreffend die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse von der Station Sankt

Lambrecht zum Markte St. Lambrecht im Bezirke Neumarkt zur Bezirksstraße I. Klasse
(Beilage Nr. 242).

Berichterstatter ist Herr Abg. Zedlacher, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Abg. **Zedlacher** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, namens des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 201, betreffend die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse von der Station St. Lambrecht zum Markte St. Lambrecht im Bezirke Neumarkt zur Bezirksstraße I. Klasse Bericht zu erstatten. Es ist dem hohen Hause ohnedies die von mir zitierte Landes-Ausschuß-Vorlage bereits bekannt, und glaube ich nicht notwendig zu haben, mich in eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes einzulassen, und stelle daher namens des Landeskultur-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bezirksstraße II. Klasse von der Station St. Lambrecht bis zum Orte St. Lambrecht wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung beauftragt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erledigt. Es sind mir während der Sitzung Anträge und Interpellationen überreicht worden, welche ich die Herren Schriftführer ersuche, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **v. Ritter-Zahony** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Dr. Grašovec und Genossen an Seine Exzellenz den k. k. Statthalter von Steiermark Clary und Aldringen, betreffend das Verbot der Anbringung slovenischer Geschäftsaufschriften in Marburg.

In verschiedenen Tagesblättern war zu lesen, daß in jüngster Zeit der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Marburg einen Beschluß des Inhaltes gefaßt hat, daß von nun an Geschäftsaufschriften in slovenischer Sprache in der Stadt Marburg nicht mehr angebracht werden dürfen.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß dieser Beschluß nicht nur der Gipfelpunkt nationaler Verblendung und eines selbst in den sonst traurigen Verhältnissen, in denen wir leben, ganz unverständlichen fan-

tischen Nationalhasses ist, sondern daß dieser Beschluß auch dem Staatsgrundgesetze über die sprachliche Gleichberechtigung klipp und klar widerspricht.

Es kann wohl kein Mensch, der in die Verhältnisse überhaupt eingeweiht ist, leugnen, daß die Bevölkerung von Untersteiermark zum größten Teile slowenisch ist. Die slowenische Sprache gilt als landesüblich und selbst das Stadtamt Marburg muß anstandslos slowenische Eingaben annehmen und erledigen. Daß ein Slowene nicht eine Aufschrift in seiner Muttersprache machen dürfte, ist ebenso unfassbar, als es lächerlich ist, einem deutschen Geschäftsmann, der seine Geschäftsaufschrift auch der slowenischen Bevölkerung verständlich machen will, dies zu verwehren.

Eine solche Gesetzesverletzung kann einfach nicht geduldet werden, und es wäre schon ohne jede Anregung Pflicht der Regierung gewesen, diesen Beschluß, von dem sie ganz bestimmt Kenntnis erlangt hat, sofort zu sistieren.

Da dies aber bisher nicht geschehen ist, stellen die gefertigten Abgeordneten an Seine Erzellenz den k. k. Statthalter die

Anfrage:

1. Ist demselben der vom Gemeindeamte der Stadt Marburg gefasste Beschluß bekannt?

2. Ist derselbe bereit, denselben als dem Gesetze widersprechend und somit rechtsungültig, sofort zu sistieren?"

Graz, am 28. Dezember 1904.

Dr. Grašovec.	Žičkar.
Dr. Ivan Dečko.	Bošnjak.
Kobič.	Dr. Jurtela.
J. Roškar.	Dr. Ploj.
J. Ročevár.	Koš."

Schriftführer **Dietrich** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Brandl und Genossen an Seine Erzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die ungerichtlich gerechtfertigte Abstrafung des Grundbesizers Urban Staubmann vulgo Moostegel in der Gemeinde Lavantegg, Bezirk Obdach.

Der Grundbesizer Urban Staubmann vulgo Moostegel in der Gemeinde Lavantegg, Bezirk Obdach, besitzt ob den Waldbesitzungen des Stiftes Admont in Lavantegg nebst einer Alphütte (Prentlhütte) auch eine Wiesenparzelle. Die notwendigen Führen von und zu dieser Wiese wurden seit weitaus mehr als vierzig Jahren widerspruchlos über admontischen Besitz geleitet, und zwar diente zu diesem Zwecke ein sogenannter

Rasenweg, welcher infolge der nur zeitweisen Benützung nicht aufgefahren war.

Nun wurde aber dieser Servitutsweg vom Stifte Admont aufgefahret, obwohl eine Notwendigkeit für diese Maßregel nicht vorlag. Nachdem aber kein anderer Weg zur Verfügung stand, benützte der erwähnte Besitzer aus Anlaß eines Streubezuges aus den Stift Admont'schen Wäldern den genannten Weg. Die Folge davon war aber, daß er vom Forstverwalter Josef Kappel auf Schadenersatz in der Höhe von 200 fl. geklagt wurde. Als der Besitzer dieser Zahlung nicht nachkam, wurde er neuerlich, diesmal vom k. k. Notar Dr. Karl Kiendl in Obdach, geklagt. Vor dem Bezirksgerichte in Obdach wurde nun Urban Staubmann am 6. Dezember 1904 zur Zahlung eines Geldbetrages von 45 K verurteilt, trotzdem der Gemeindevorsteher Herr Markus Bauer von Lavantegg vorher bei Gericht deponierte, daß dem geklagten Besitzer durch das Stifte Admont ganz Unrecht geschieht. Diese Aussage wurde auch durch die Beibringung von Urkunden, welche seitens der k. k. Statthalterei als Grundlastenablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission dem betreffenden Besitzer ausgestellt wurden und in welchen ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist, daß für die bestehenden Servituten der Fuhr- und Viehtriebswege, wie sie gegenwärtig sowohl in dem dem Stifte verbleibenden als auch innerhalb der abgetretenen Waldteile ausgeübt werden, der Grundsatz gilt, daß dieselben auch fortan zu Recht zu bestehen haben und fortbestehen sollen, sofern solche nicht durch Abtretung und respektive Übernahme des bisher verpflichteten Objektes im Konsolidierungswege erloschen sind.

Außer diesen Bestimmungen sind in der erwähnten Urkunde auch noch andere enthalten, welche klar nachweisen, daß in dem vorliegenden Falle seitens des Stiftes Admont ein Rechtsbruch auf Kosten des mehrerwähnten Besitzers begangen wurde. Trotz alledem wurde aber der Besitzer Urban Staubmann seitens des k. k. Bezirksgerichtes in Obdach abgeurteilt, beziehungsweise dem Stifte Admont Recht gegeben und derselbe verpflichtet, bei sonstiger Exekution die 45 K zu bezahlen.

Nachdem der genannte Besitzer nicht die Mittel hat, um aus Eigenem sein gutes Recht zu verfolgen, dieser Rechtsfall selbst aber auch von öffentlichem Interesse ist, stellen die Gefertigten die

Anfrage:

1. Hat Seine Erzellenz der Herr Statthalter von diesem Falle Kenntnis?
2. Was gedenkt Seine Erzellenz zu tun, um der-

artigen Rechtsbrüchen auf dem Gebiete des Servitutenwesens ein Ende zu bereiten?"

Graz, am 28. Dezember 1904.

Stieg.	Rokitansky.
Brandl.	Georg Daniel.
Frank.	Zedlacher."

Landeshauptmann: Diese beiden Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werde ich die Ehre haben, dieselben an Se. Erzellenz den Herrn Statthalter zu leiten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, einen Antrag, der mir überreicht wurde, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **v. Ritter-Zahony** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Schacherl und Resel betreffs des Schicksals der durch die neue Art der Einhebung der Landes-Bieraufgabe überflüssig gewordenen Angestellten.

Hoher Landtag!

Durch den Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 3. November 1904 wurde eine große Anzahl von Landesbediensteten, wie es heißt über 50, brotlos. Obwohl der Landtag gewünscht hatte, daß bei der neuen Einhebung nach Möglichkeit die alten Bediensteten in Verwendung kommen sollen, geschieht dies nur in wenigen Fällen. Statt dessen sollen 16 weibliche Hilfskräfte angestellt werden. Obwohl wir selbstverständlich auch den Frauen das Recht, ihren Lebensunterhalt im Landesdienste zu erwerben, zuzusprechen, muß doch darauf verwiesen werden, daß diejenigen, die bereits durch viele Jahre, zum Teil länger als ein Jahrzehnt, im Dienst des Landes standen, berechtigteren Anspruch auf diese Stellen erheben können. Unter den Entlassenen befinden sich nach unseren Informationen noch zwölf über zehn Jahre und zehn über fünf Jahre im Landesdienste beschäftigt gewesene Angestellte, die für Kanzleiarbeiten vollkommen verwendbar wären. Trotzdem sind sie am 1. Jänner 1905 arbeits- und brotlos!

Besonders bedauerlich ist es aber, daß die langjährigen Bediensteten nur mit einer Abfertigung in der Höhe eines Monatslohnes (80 K) aufs Pflaster gesetzt werden, während man andererseits viele unter ihnen, die sich rechtzeitig um einen anderen Posten umsehen wollten, davon durch Vorspiegelungen abhielt. Um die ärgsten Ungerechtigkeiten bei der zum Vorteile der Landesfinanzen vollzogenen Umwandlung wenigstens zu mildern, beantragen wir:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Auf die für die neue Einhebungsart der Bierumlagen nötigen Kanzleiposten haben in erster Linie

die über zehn Jahre, sodann die über fünf Jahre im Landesdienste bei der alten Einhebung der Landes-Bieraufgabe beschäftigt gewesenen Personen Anspruch, soweit sie nicht für den Kanzleidienst unbrauchbar sind.

2. Allen bei der alten Einhebung der Bieraufgabe Bediensteten ist, soweit sie nicht im Landesdienste bleiben, zu der bereits gegebenen einmonatlichen Abfertigung eine Abfertigung, und zwar: bei einer Dienstzeit von über fünf Jahren in der Höhe des zweimonatlichen Gehaltes, bei einer Dienstzeit von über zehn Jahren in der Höhe des viermonatlichen Gehaltes zu gewähren.

Graz am 28. Dezember 1904.

Hans Resel. Dr. Schacherl."

Landeshauptmann: Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Es liegen noch zwei Interpellationen an den Landes-Ausschuß vor, welche ich die Herren Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Dietrich** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Dietrich und Genossen an den steiermärkischen Landes-Ausschuß in Graz, betreffend die Versorgung der infolge der neuen Art der Einhebung der Bieraufgabe entlassenen Landes-Angestellten.

Mit dem Inslebensreten des nun sanktionierten Gesetzes über die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier in Steiermark werden eine Reihe seit Jahren im Landesdienste stehender Personen (Postenleiter und Bestellte) erübrigt, deren Dienstverhältnis am 1. Dezember 1904 gekündet wurde.

Wenn schon der Landes-Ausschuß hiebei über seine Pflicht hinausging, indem derselbe den gekündeten Angestellten für den Monat Jänner Gehalt und Wohnungszulage gewährte, erscheint es gerechtfertigt, daß mit Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit einzelner Angestellten, deren Familienverhältnisse und den Umstand des strengen Winters, der viele direkt brotlos und verdienstlos macht, diesbezüglich eine weiter gehende Berücksichtigung platzgreife.

Die Gefertigten richten deshalb an den hohen Landes-Ausschuß die

Anfrage:

„Ist derselbe geneigt, zur Abhilfe der damit geschaffenen Notlage entsprechende Vorschläge dem hohen Hause zu unterbreiten?"

Graz, am 28. Dezember 1904.

Dietrich.	Hans v. Pengg.
Sutter.	Stiger.
Lenko.	Größwang."

Schriftführer von **Ritter-Zahony** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten **Keszel** und **Dr. Schacherl** an den Landes-Ausschuß, betreffend die Einhebung der Landes-Bieraufgabe.

In der 22. Sitzung des Landtages am 3. November d. J. äußerte der Vorgefertigte bei Beratung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Einhebung der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, seine Bedenken über die in dem Entwurfe vorgesehene Erhöhung der Auflage in der Landeshauptstadt Graz und sprach die Befürchtung aus, daß diese Erhöhung eine Erhöhung des Bierpreises, also eine Mehrbelastung der Konsumenten zur Folge haben könne.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Herr **Dr. R. v. Derschatta** tat dieses Bedenken und die ausgesprochene Befürchtung mit der auch im Berichte zu der Vorlage ausgesprochenen Versicherung ab, daß die erhöhte Auflage höchstwahrscheinlich von den Bierbrauern werde getragen werden.

Wie sich nun aber zeigt, war diese Voraussetzung des Landes-Ausschusses eine ganz irrige. Es hat in Graz auch bereits eine Versammlung der Genossenschaft der Gastwirte stattgefunden, in der beschlossen wurde, bei endgültiger Weigerung der Brauherren, die Erhöhung der Auflage zu tragen, zur Erhöhung des Bierpreises zu schreiten. Dadurch würde die vom Landes-Ausschusse bestrittene Belastung der Grazer Bierkonsumenten tatsächlich eintreten.

In Anbetracht des Vorangeführten stellen die Gefertigten an den hohen Landes-Ausschuß folgende Frage:

Welche Tatsachen berechtigten den Landes-Ausschuß, sowohl im Berichte zur Gesetzesvorlage, betreffend die Einhebung der Landes-Bieraufgabe, als auch durch sein Mitglied Herrn **Dr. R. v. Derschatta** es als nahezu zweifellos hinzustellen, daß eine Überwälzung der Erhöhung der Bieraufgabe für Graz auf die Konsumenten nicht erfolgen werde?

Graz, am 28. Dezember 1904.

Hans Keszel.

Dr. Schacherl.“

Landeshauptmann: Diese beiden Interpellationen werde ich die Ehre haben, an den Landes-Ausschuß zu leiten.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Donnerstag den 29. Dezember 1904 um 10 Uhr vor-mittags und als

Tagesordnung:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Irzdning um

eine Subvention für die öffentliche Wasserleitung (Beilage Nr. 265).

2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erhebung der Bahnhofzufahrtsstraße in Mureck und des an diese anschließenden Teiles der Spielfeld-Radkersburger Bezirksstraße II. Klasse bis zur Einmündung der Mureck-Felzbacher Bezirksstraße I. Klasse zur Bezirksstraße I. Klasse (Beilage Nr. 266).

3. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. **Hagenhofer** und **Genossen**, Beilage Nr. 139, betreffs der Wiedereinführung der früher bestandenen Tarifbegünstigungen für Exporttrundholz im Elbeumschlagsverkehr (Beilage Nr. 228). Bericht-erstatte Abg. **Dehne**.

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 117, betreffend den Verkauf einiger Grundparzellen in der Katastralgemeinde Oberreith, Bezirk St. Gallen (Beilage Nr. 256). Bericht-erstatte Abg. **Hauttmann**.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Gerlig** und **Genossen**, Beilage Nr. 96, auf Ausgleichung der Straßenerhaltungskosten im Lande Steiermark (Beilage Nr. 257). Bericht-erstatte Abg. **Hauttmann**.

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, über das Ansuchen der Ortsgemeinde **Wfenz** im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 72prozentige, für das Jahr 1904 in der Ortsgemeinde **Wfenz** zur Einhebung gelangende Gemeindeumlage hinausgehenden weiteren 29prozentigen Gemeindeumlage für den Markt **Wfenz** für das Jahr 1904. Bericht-erstatte Abg. **v. Pengg.**

7. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten **Baron Rokitskny**, **Zedlacher** und **Genossen**, Beilage Nr. 94, betreffend die Erhebung über die bestehenden Wegservituten und Anlegung eines bezüglichen Katasters zwecks Wahrung dieser Servitutsrechte. Bericht-erstatte Abg. **v. Pengg.**

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 158, über das Ansuchen der Insassen des Marktes **St. Georgen a. d. Südbahn**, um Auscheidung der Katastralgemeinde **St. Georgen** aus dem Verbands der Ortsgemeinde **St. Georgen a. d. Südbahn** und Konstituierung als selbständige Ortsgemeinde. Bericht-erstatte Abgeordneter **v. Pengg.**

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses

für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 185, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pachern im Gerichtsbezirke Marburg, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 108 Prozent im Jahre 1904. Berichterstatter Abg. v. Pengg.

10. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stiger, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Pfriemer und Genossen, Beilage Nr. 199, wegen Förderung des heimischen Gewerbes. Berichterstatter Abg. Einspinner.

11. Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. v. Derchatta und Genossen, Beilage Nr. 179, betreffend die Fürsorge für das Mittelschulwesen. Berichterstatter Abg. Dr. v. Hofmann.

12. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 8:

Petition Nr. 371 des Eugen Wießpeiner, Inspektors der Landes-Naturalverpflegsstationen, um Versetzung in die IX. Rangsklasse. Berichterstatter Abg. Zieglar.

Verzeichnis Nr. 10:

Petition Nr. 30 des Thomas und der Marie Mar, Nr. 70 der Stadtgemeinde Graz, Nr. 103 des Odilien-Vereines und Nr. 107 des Vereines der Grazer Volksküche, um Darlehen, Beihilfen, beziehungsweise Subventionen. Berichterstatter Abg. Huber.

Verzeichnis Nr. 11:

Petition Nr. 245 des Konvents der Barmherzigen Brüder in Graz, Nr. 250 des Katholischen Frauenvereines in Pettau, Nr. 282 des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen, um Subventionen und Nr. 498 des Matthias Neuper, um eine Unterstützung. Berichterstatter Abg. Huber.

Verzeichnis Nr. 13:

Petition Nr. 3 der Bertha Eblen v. Kottowitz um einen Versorgungsgenuß;

Petition Nr. 181 der Marie Rohbacher, um Erhöhung der Pension und des Erziehungsbeitrages;

Petition Nr. 417 der Cäcilie Mohab, um eine jährliche Unterstützung;

Petition Nr. 476 der Hilfsbeamten der Rechtschutzabteilung der Landes-Findepelanstalt, um Regelung und Verbesserung ihrer Dienststellung;

Petition Nr. 398 des Bezirks-Ausschusses Pettau, um Vergrößerung des Belagrumes im öffentlichen Kranken- und Siechenhause in Pettau. Berichterstatter Abg. Dr. v. Hofmann.

Verzeichnis Nr. 15:

Petition Nr. 26 des Universitäts-Ausschusses für volkstümliche Vorlesungen, um weitere Subvention;

Petition Nr. 80 des Lehrkörpers des Kaiser Franz Josef-Gymnasiums in Pettau, um eine Ortszulage und Einrechnung der Aktivitätszulage in die Pension;

Petition Nr. 426 des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark und

Petition Nr. 397 des Gemeinderates der Stadt Pettau und des vereinigten Ausschusses des Deutschen Studenten- und Mädchenheims, um Erhöhung der Subventionen. Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Stürgkh.

13. Bericht des Landeskultur-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 7:

Petition Nr. 449 der Gemeindevorsteherung Unterlamm, um Erbauung einer Bezirksstraße von Zehring nach Unterlamm, und Petition Nr. 424 von 23 Gemeinden der Bezirke Umgebung Graz, Gleisdorf, Feldbach und Kirchbach, um Subventionierung des Kur Schmiedes Johann Weiß. Berichterstatter Abg. Stöcker.

Verzeichnis Nr. 16:

Petition Nr. 73 des Bezirks-Ausschusses Mureck, Nr. 246 und 247 des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, um Einreihung von Bezirksstraßen II. Klasse in Bezirksstraßen I. Klasse. Berichterstatter Abg. Sutter.

14. Bericht des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 17:

Petition Nr. 96 der Agnes Staufer, Nr. 17 der Betti Jaksche, Nr. 286 der Walburga Graßl, Nr. 419 der Marie Dernjač — um Unterstützungen. Berichterstatter Abg. Baron Moscon.

Petition Nr. 456 der Marie Eckl um eine Gnadengabe. Berichterstatter Abg. Dietrich.

Petition Nr. 517 der Anna Ortwein um Erhöhung ihrer Gnadengabe. Berichterstatter Abg. Baron Moscon.

Ist hinsichtlich der Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es scheint dies nicht der Fall zu sein, es bleibt sonach dabei.

Ich erlaube mir nunmehr die Herren Mitglieder des Finanz-Ausschusses einzuladen, sich heute nachmittags um 4 Uhr im gewöhnlichen Sitzungslokale, nämlich im Sitzungssaale des Landes-Ausschusses, versammeln zu wollen und sodann an die Wahl eines Obmannes zu schreiten.

Weiters habe ich bekannt zu geben, daß der Landeskultur-Ausschuß morgen Donnerstag

früh 9 Uhr im Gemeinde-Ausschußlokal eine Sitzung abhält.

Desgleichen versammelt sich morgen Donnerstag um halb 10 Uhr der Petitions-Ausschuß.

Ist noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten nachmittags.)